



Medienmitteilung

19. April 2017

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnastrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
F +41 58 499 2710
pressoffice@six-group.com

Busse gegen UBS AG

Das Schiedsgericht von SIX Swiss Exchange bestätigte am 22. März 2016 teilweise den Entscheid der Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange in Sachen UBS AG vom 16. März 2015. Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde von UBS AG trat das Bundesgericht nicht ein. Es wird eine Busse von CHF 2 Mio. gegen UBS AG wegen einer Verletzung der Vorschriften betreffend die Ad hoc-Publizität ausgesprochen.

Gemäss den Bestimmungen zur Ad hoc-Publizität muss eine Emittentin den Markt über potentiell kursrelevante Tatsachen aus ihrem Tätigkeitsbereich in Kenntnis setzen, sobald sie von diesen in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Publikation der potentiell kursrelevanten Tatsache vorübergehend hinausgeschoben werden (sog. Bekanntgabeaufschub). Gelangt die fragliche Information jedoch aufgrund eines Lecks vorzeitig an die Öffentlichkeit, muss sofort eine Medienmitteilung gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität veröffentlicht werden (sog. Ad hoc-Mitteilung).

Das Schiedsgericht folgte der Auffassung der Sanktionskommission, wonach UBS AG spätestens am Morgen des 29. Oktobers 2012 eine Ad hoc-Mitteilung betreffend einen Strategiewechsel hätte veröffentlichen müssen, nachdem entsprechende Meldungen in den Medien erschienen waren. Die Gesellschaft war nicht befugt, mit der Veröffentlichung bis nach dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats – d.h. bis zum Morgen des 30. Oktober 2012 – zu warten, da bereits vor diesem Beschluss eine potentiell kursrelevante Tatsache vorlag und die Voraussetzungen für den Bekanntgabeaufschub nicht mehr erfüllt waren. Da UBS AG dieser Pflicht nicht nachgekommen war, lag ein eventualvorsätzlich begangener Verstoss gegen die Vorschriften zur Ad hoc-Publizität vor.

Gleichzeitig stellte das Schiedsgericht fest, dass UBS AG nicht gegen die Ad hoc-Publizitätsvorschriften verstossen hatte, indem die Emittentin erst am 19. Dezember 2012 und nicht bereits früher eine Ad hoc-Mitteilung betreffend die Verhandlungen mit verschiedenen Aufsichtsbehörden in Sachen LIBOR publizierte, da UBS AG schon vorher gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität über den LIBOR-Fall informiert hatte. Es lag deshalb im Dezember 2012, als verschiedene Medien über diese Verhandlungen berichteten, keine neue potentiell kursrelevante Tatsache vor, die sofort hätte publiziert werden müssen.

Das Schiedsgericht reduzierte die von der Sanktionskommission verhängte Busse in der Höhe von CHF 3 Mio. auf CHF 2 Mio.



UBS AG reichte am 29. August 2016 Beschwerde gegen das Schiedsgerichtsurteil beim Bundesgericht ein. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein, da beide Parteien vorgängig rechtsgültig auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichtet hatten.

Für Fragen steht Ihnen Stephan Meier, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 3290
Fax: +41 58 499 2710
E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

www.six-exchange-regulation.com

Sanktionskommission

Die Sanktionskommission kann Sanktionen aussprechen bei Verstössen gegen die Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange und SIX Structured Products Exchange, das Kotierungsreglement und die Zusatzreglemente. Sie setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium der Sanktionskommission sowie die Hälfte der Mitglieder werden vom Regulatory Board gewählt, die übrigen Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat von SIX.

SIX

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 130 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und erwirtschaftete 2016 mit über 4'000 Mitarbeitenden und Präsenz in 25 Ländern einen Betriebsertrag von 1,8 Milliarden Schweizer Franken und ein Konzernergebnis von 221,1 Millionen Schweizer Franken.

www.six-group.com